

GROÙE KREISSTADT HERRENBERG

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

vom 24.04.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a hat der Gemeinderat der Stadt Herrenberg am 24.04.2001 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS :

Artikel 1	Änderung der Hauptsatzung	Seite 2 - 3
Artikel 2	Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	Seite 3 - 4
Artikel 3	Änderung der Feuerwehrsatzung	Seite 4
Artikel 4	Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung	Seite 4 - 5
Artikel 5	Änderung der Feuerwehrkostenerstattungssatzung	Seite 5 - 7
Artikel 6	Änderung der Kindergartengebührensatzung	Seite 7 - 8
Artikel 7	Änderung der Gutachterausschuss-Gebührensatzung	Seite 8 - 9
Artikel 8	Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung	Seite 9 - 11
Artikel 9	Änderung der Parkhaussatzung	Seite 12
Artikel 10	Änderung der Parkgebührenordnung	Seite 13
Artikel 11	Änderung der Streupflichtsatzung	Seite 13
Artikel 12	Änderung der Abwassersatzung	Seite 13 - 14
Artikel 13	Änderung der Entsorgungssatzung	Seite 15
Artikel 14	Änderung der Friedhofssatzung	Seite 14 - 16
Artikel 15	Änderung der Betriebsatzung für die Stadtwerke Herrenberg	Seite 17 - 18
Artikel 16	Änderung der Wasserversorgungssatzung	Seite 18 - 19
Artikel 17	Änderung der Hundesteuersatzung	Seite 19
Artikel 18	Änderung der Vergnügungssteuersatzung	Seite 20
Artikel 19	Änderung der Verwaltungsgebührensatzung	Seite 20 - 23
Artikel 20	Inkrafttreten	Seite 24

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 20.07.1985, zuletzt geändert am 17.12.1999, veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg am 22.12.1999, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4, Ziffer 4.1 bis 4.7 erhält folgende Fassung:

(4) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

- 4.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 Euro aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt,
- 4.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 Euro aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall,
- 4.3 die Stundung von Forderungen, wenn die Forderung (- auch bei zinsloser Gewährung - einen Zinssatz von 6 % jährlich unterstellt), einen Zinsertrag von über 1.500 Euro ergeben würde.
- 4.4 Die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 5.000 Euro bis 25.000 Euro,
- 4.5 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Niederschlagung solcher Ansprüche oder den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 Euro aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt,
- 4.6 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,
- 4.7 Abschluß, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie den Betrag von mehr als 5.000 Euro aber nicht mehr als 25.000 Euro beträgt.

2. § 6 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall.

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Finanzausschuß entscheidet außer in den Fällen des § 5 auch über

- 1.1 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 10.000 Euro aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall.
- 1.2 Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem monatlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro im Einzelfall.

4. § 8 erhält nach der Überschrift folgende Fassung:

Der Technische Ausschuß entscheidet außer den Fällen des § 5 auch über

1. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluß) sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung (Abrechnungsbeschluß) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall.

5. § 11 Abs. 2 Nr. 2.1, 2.2 und 2.5 bis 2.11, 2.14 bis 2.16 werden wie folgt geändert

- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen, wenn die Forderung (-auch bei zinsloser Gewährung- einen Zinssatz von 6 % jährlich unterstellt), einen Zinsertrag bis zu 1.500 Euro ergeben würde;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Niederschlagung solcher Ansprüche oder den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt;
- 2.8 die Führung von Rechtsstreiten bis zum Streitwert von 5.000 Euro
- 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung , den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro im Einzelfall;
- 2.11 die Veräußerung sowie Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert bzw. Veräußerungserlös bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
- 2.14 Abschluß, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie oder der Änderungsbetrag 5.000 Euro nicht übersteigt;
- 2.15 Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau bis zu 50.000 Euro;
- 2.16 Abschluß von Verträgen (Architekten, Ingenieure, Anwälte u.ä.) bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall;

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 27.03.1984, zuletzt geändert am 21.11.2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg am, 23.11.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|---------|
| (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme | |
| bis zu 3 Stunden | 16 Euro |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 29 Euro |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 36 Euro |

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Änderung

(2) Die Aufwandsentschädigung besteht aus:

- a) einem monatlichen Grundbetrag von 52 Euro je Stadtrat
von 21 Euro je Bezirksbeirat oder Ortschaftsrat
- b) einem Sitzungsgeld von 36 Euro je Sitzung;
bei mehreren Sitzungen an einem Tage und bei ganztägigen Sitzungen (mehr als 6 Stunden)
wird ein Sitzungsgeld von 47 Euro gewährt.

3. § 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Mitglieder des Gemeinderats, der Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder oder Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten dafür einen Auslagenersatz. Auf Nachweis werden diese Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 47 Euro pro Sitzung erstattet.

Artikel 3

Änderung der Feuerwehrsatzung

Die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 22.11.1988, zuletzt geändert am 10.04.1990, veröffentlicht im Gäubote der Großen Kreisstadt Herrenberg, am 02.11.1988, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 14 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes angedrohten Bußgeldrahmens ahnden.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr - Entschädigungssatzung (FwES)

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr - Entschädigungssatzung (FwES) in der Fassung vom 26.03.1996, veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg, am 04.04.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für die 1. Stunde 14 Euro und für jede weitere volle Stunde 9 Euro.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
- a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3 Euro je Stunde oder
 - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag für Auslagen und Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz gewährt, der dem für die weiteren Stunden nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung entspricht.

3. § 3 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten,

erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

a) Stadtkommandant	811 Euro/Jahr
b) Stv. Stadtkommandant	406 Euro/Jahr
c) Abteilungskommandant Herrenberg	406 Euro/Jahr
d) Stv. Abteilungskommandant Herrenberg	275 Euro/Jahr
e) Abteilungskommandant	275 Euro/Jahr
f) Stv. Abteilungskommandant	138 Euro/Jahr
g) Gerätewart	70 Euro/Jahr
h) Leiter der Jugendfeuerwehr	275 Euro/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich Tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung i.S. des § 5 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung

a) Stadtkommandant	203 Euro/Jahr
b) Stv. Stadtkommandant	102 Euro/Jahr
c) Abteilungskommandant Herrenberg	102 Euro/Jahr
d) Stv. Abteilungskommandant Herrenberg	70 Euro/Jahr
e) Abteilungskommandant	70 Euro/Jahr
f) Stv. Abteilungskommandant	35 Euro/Jahr
g) Gerätewart	275 Euro/Jahr
h) Leiter der Jugendfeuerwehr	70 Euro/Jahr

4. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 8 Euro je Stunde ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Herrenberg

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Herrenberg, zuletzt geändert am 26.03.1996, veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg am 17.12.1999 wird wie folgt geändert.

Die Anlage (Verzeichnis der Kostenersätze) zu § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Verzeichnis der Kostenersätze

(Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Herrenberg)

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostensätze festgesetzt:

1. Personal			
	Je Person und Stunde	Euro	
1.1	freiwillige Feuerwehr bis 1 Std. jede weitere Std.	18 18	
1.2	hauptamtliche Feuerwehrangehörige (Geräteverwalter) bzw. bei der Stadt beschäftigte Feuerwehrangehörige	30	
2. Fahrzeuge			
	Je Fahrzeug je km und Stunde	Euro/km	Euro/Std.
2.1	Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen MTW	1	
2.2	Tanklöschfahrzeug TLF 16 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	4 4	56 297
2.3	Drehleiter DLK 23-12	4	197
2.4	Löschfahrzeug LF 8 TS Löschfahrzeug LF 16 TS	2 4	120 138
2.5	Vorausrüstwagen VRW Rüstwagen RW 2	2 4	56 123
2.6	Schlauchwagen SW 2000	4	222
3. Schläuche und Geräte			
		Euro/Tag	Geräte Euro/Std.
3.1	Druckschläuche B und C	10	
3.2	Tragkraftspritze		13
3.3	Kettensäge mit Kraftstoffmotor		10
3.4	Mineralölpumpe		20
3.5	Elektrische Tauchpumpe 800 l/min Öl-Wasser-Absauggerät		8 10
3.6	Stromaggregat 5 KVA (incl. Scheinwerfer)		13
3.7	Hydraulische Rettungsspreizer, Rettungsschere		20
3.8	Trennschleifer		10
		Euro/Tag	Geräte Euro/Std.
	Preßluftatmer einschl. Atemschutzm.		28

3.10	Überdrucklüfter	23
4.	Feuersicherheitsdienst	
4.1	Personal Feuersicherheit bei Veranstaltungen(z. B. Zirkus) sowie bei besonderen Anlässen, wie Ausstellungen, bei Faschings- oder sportlichen Veranstaltungen, Feuerwerken usw. je Person und Stunde	8
4.2	Bereitstellung von Fahrzeugen einschließlich Bestückung je Tag	Kostersatz für 1 Betriebsstunde

Artikel 6

Änderung der Kindergartengebührensatzung

Die Kindergartengebührensatzung in der Fassung vom 01.02.1994, zuletzt geändert am 24.11.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg, am 10.12.98 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2) Für den Besuch der Kindergärten (einschließlich Zusatzbetreuung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

61,00 Euro	bei Familien mit einem Kind
56,00 Euro	bei Familien mit 2 Kindern
37,00 Euro	bei Familien mit 3 Kindern
25,00 Euro	bei Familien mit 4 und mehr Kindern;

bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch

20,00 Euro	für das 2. Kind einer Familie im Kindergarten (Familien mit bis zu 2 Kindern)
15,00 Euro	für das 2. Kind einer Familie im Kindergarten (Familien mit 3 Kindern)
10,00 Euro	für das 2. Kind einer Familie im Kindergarten (Familien mit 4 und mehr Kindern)
0,00 Euro	für das 3. Kind einer Familie im Kindergarten

Zusätzlich werden für die Inanspruchnahme der Zusatzbetreuung beim 1. Kind monatlich je 8,00 Euro erhoben. Von der Erhebung der Zusatzbetreuungsgebühren sind Kinder von Alleinerziehenden ausgenommen.

Berücksichtigungsfähig im Sinne dieses Absatzes sind Kinder, die kindergeldberechtigt sind.

2. § 3 Abs 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für den Besuch der Kindertagesstätte (Ganztageskindergarten, Kinder- Schülerhort) werden die nachstehenden Gebühren erhoben:

	Gebühr	Gebühr	Gebühr
	1. Kind einer	2. Kind einer	3. Kind einer
	Familie monatl.	Familie monatl.	Familie monatl.
<u>Stufe Netto-Einkommen</u>			

1	bis 767,00 Euro	119,00 Euro	79,00 Euro	56,00 Euro
2	bis 895,00 Euro	133,00 Euro	82,00 Euro	56,00 Euro
3	bis 1.023,00 Euro	147,00 Euro	86,00 Euro	56,00 Euro
4	bis 1.151,00 Euro	163,00 Euro	91,00 Euro	56,00 Euro
5	bis 1.279,00 Euro	182,00 Euro	96,00 Euro	56,00 Euro
6	bis 1.407,00 Euro	201,00 Euro	101,00 Euro	56,00 Euro
7	bis 1.534,00 Euro	218,00 Euro	105,00 Euro	56,00 Euro
8	bis 1.662,00 Euro	236,00 Euro	110,00 Euro	56,00 Euro
9	bis 1.790,00 Euro	255,00 Euro	116,00 Euro	56,00 Euro
10	bis 1.918,00 Euro	273,00 Euro	121,00 Euro	56,00 Euro
11	bis 2.046,00 Euro	289,00 Euro	125,00 Euro	56,00 Euro
12	bis 2.301,00 Euro	323,00 Euro	135,00 Euro	56,00 Euro
13	bis 2.557,00 Euro	360,00 Euro	145,00 Euro	56,00 Euro
14	bis 2.813,00 Euro	398,00 Euro	155,00 Euro	56,00 Euro
15	bis 3.068,00 Euro	432,00 Euro	165,00 Euro	56,00 Euro
16	über 3.068,00 Euro	460,00 Euro	172,00 Euro	56,00 Euro

3. §3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Ermäßigungen Absatz 3 werden auf Antrag ab dem der Antragstellung folgenden Monat gewährt. Ändert sich danach das durchschnittliche Monatseinkommen um mehr als 256,00 Euro, so ist dies unverzüglich der Leiterin der Kindertagesstätte bzw. dem Schul- und Sportamt der Stadt Herrenberg (Kindergartenverwaltung) mitzuteilen. Die Gebühren sind in diesem Fall entsprechend neu festzusetzen

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschuss-Gebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschuss-Gebührensatzung) in der Fassung vom 23.11.1993 veröffentlicht im „Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg“ am 25.11.1993 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert
- | | |
|---|------------|
| bis 25.000 Euro | 200 Euro |
| bis 100.000 Euro
zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über 25.000 Euro | 200 Euro |
| bis 250.000 Euro
zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000 Euro | 500 Euro |
| bis 500.000 Euro
zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 Euro | 875 Euro |
| bis 5.000.000 Euro
zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 Euro | 1.200 Euro |

über 5.000.000 Euro
zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5.000.000 Euro. 3.900 Euro

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % nach Abs. 1, bei Grundstückswerten bis 1.000 Euro jedoch 50 Euro.

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28.2.1983 beträgt die Gebühr 200 Euro.

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Erlaubnis und die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Die Satzung über die Erlaubnis und die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Fassung vom 3.12.1974 veröffentlicht im Gäubote am 31.03.1984, zuletzt geändert am 27.03.1984 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Gebühren unter 1,50 Euro im Einzelfall werden nicht erhoben. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Gebührenfrei sind insbesondere die in Anlage 2 aufgeführten Sondernutzungsarten.

2. Die Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) zu § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Satzung über die Erlaubnis und die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen.

Vorbemerkungen:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in Euro
I. Anbieten von Leistungen			
1.	Blumenhandel		
1.1	ohne festen Standplatz je qm	monatlich jährlich	1 - 10 Euro 10 - 100 Euro
1.2	mit festem Standplatz je qm	monatlich jährlich	1 - 20 Euro 10 - 150 Euro
2.	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten je qm beanspruchter Straßenfläche für die Dauer der Freischank-saison		1 - 20 Euro
3.	Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä.	täglich monatlich	10 - 500 Euro 10 - 500 Euro
4.	Verkauf aus Verkaufswagen	täglich monatlich jährlich	1 - 50 Euro 10 - 250 Euro 25 - 400 Euro
5.	Gewerbsmäßige Kraftfahrzeugabstellung auf öffentlichen Parkplätzen je qm	täglich monatlich	1 - 50 Euro 10 - 250 Euro
II. Anlagen und Einrichtungen			
6.	Zufahrten zu gewerblich genutzten Grundstücken	jährlich	5 - 500 Euro
7.	Warenauslagen wenn der Verkehr in mehr als 5 % der Gehwegbreite beansprucht wird, je angefangene 0,5 qm	jährlich	2 - 25 Euro
8.	Automaten bei mehr als 0,5 qm beanspruchter Grundfläche	jährlich	2 - 25 Euro
9.	Schaukästen wenn der Verkehrsraum mit mehr als 5 % der Gehwegbreite beansprucht wird, je angefangene 0,5 qm Grundfläche	monatlich jährlich	1 - 10 Euro 5 - 100 Euro
10.	Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen		
10.1	auf Dauer aufgestellt oder angebracht	jährlich	1 - 250 Euro
10.2	vorübergehend aufgestellt oder angebracht	täglich	1 - 10 Euro
11.	Zeitungsständer je angefangene 0,5 qm	jährlich	1 - 10 Euro
III. Feldwegbenutzung:			
12.	Beifuhr von Baustoffen je cbm Auffüllmaterial		1 - 5 Euro
13.	Sonstiges Befahren zu nicht landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken	einmalig jährlich	1 - 50 Euro 2 - 250 Euro

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in Euro
IV. Lagerungen			
14.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun sowie Baugrubenschließungen auf der Straßenfläche	täglich wöchentlich monatlich	1 - 25 Euro 5 - 50 Euro 15 - 250 Euro
15.	Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, wenn mehr als 24 Stunden Dauer und nicht unter Nr. 14 fallend	täglich	1 - 25 Euro
V. Überbauungen, Überspannungen u. dgl.:			
16.	Überbauung des öffentlichen Straßenraums		
16.1	im Luftraum bei einer Ausladung von mehr als 10 cm je qm Grundfläche	einmalig	5 - 500 Euro
16.2	des Grund und Bodens (einschließlich Lichtschächte) je qm Grundfläche		5 - 500 Euro
17.	Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentl. Verkehrsflächen		
17.1	je Überquerung zu Baustellen	monatlich	5 - 25 Euro
17.2	Kabelleitung je lfd. Meter	jährlich	1 - 10 Euro
17.3	Rohrleitung je lfd. Meter	jährlich	1 - 15 Euro
17.4	Überbrückungen je qm	jährlich	1 - 10 Euro
17.5	sonstige	täglich jährlich	1 - 25 Euro 5 - 250 Euro
VI. Werbung			
18.	Bewegliche Außenwerbung		
18.1	mittels Plakatträger je Person	täglich	1 - 25 Euro
18.2	mittels Werbefahrzeugen je Fahrzeug	täglich	2 - 100 Euro
19.	Ausstellungen oder Vorführungen	täglich	2 - 250 Euro
20.	Sonstige Werbeanlagen (Plakatständer, Tafeln u.ä.)	täglich monatlich	1 - 25 Euro 5 - 50 Euro
21.	Werbeanlagen an Straßen		
21.1	die mit baulichen Anlagen verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 0,20 m haben	jährlich	1 - 50 Euro
21.2	bei vorübergehender Anbringung	täglich monatlich	1 - 5 Euro 1 - 25 Euro
VII. Sonstige Sondernutzungen			
22.	Sonstige unter Nr. 1 bis 22 nicht erwähnte Sondernutzungen	täglich monatlich jährlich	1 - 100 Euro 2 - 250 Euro 5 - 500 Euro

Artikel 9

Änderung der Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Parkhäuser und der P+R-Anlagen der Großen Kreisstadt Herrenberg (Parkhaussatzung)

Die Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Parkhäuser und der P+R-Anlagen in der Fassung vom 29.11.1994, zuletzt geändert am 06.10.1998, am 06.10.1998 im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg öffentlich bekanntgemacht, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für die Benutzung werden Parkgebühren erhoben.
Die Gebühren betragen beim Parken in

1. der Bronntor-Tiefgarage

1.1	bis zu 20 Minuten	gebührenfrei
1.2	über 20 Minuten bis 1 Std.	0,50 Euro
1.3	für jede <u>weitere</u> angefangene Stunde bis 12 Stunden	0,80 Euro

Parkgebühren werden montags bis freitags von 7.30 Uhr - 20.00 Uhr, samstags von 7.30 Uhr 14.00 Uhr erhoben;

2. der Mariengarage

2.1	Tagestarif 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	
2.11	bis zu 30 Minuten	0,10 Euro
2.12	über 30 Minuten bis 1 Std.	0,50 Euro
2.13	über 1 Std. bis 2 Std.	0,80 Euro
2.14	über 2 Std. bis 3 Std.	1,00 Euro
2.15	über 3 Std. bis 4 Std.	1,30 Euro
2.16	über 4 Std. bis 5 Std.	1,50 Euro
2.17	über 5 Std. bis zur Höchstdauer der gebührenpflichtigen Parkzeit eines Tages	2,60 Euro
2.2	Abendtarif ab 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr	
2.21	bis zu 30 Minuten	0,10 Euro
2.22	über 30 Minuten bis zu 1 Std.	0,50 Euro
2.23	über 1 Std. bis 2 Std.	0,80 Euro
2.24	über 2 Std. (maximal Pauschal)	1,00 Euro
2.3	Für die Dauer der gebührenpflichtigen Parkzeit einer Woche	7,70 Euro
2.4	Für die Dauer der gebührenpflichtigen Parkzeit eines Monats	30,70 Euro

Parkgebühren werden montags bis freitags von 8.00 Uhr - 8.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr - 14.00 Uhr erhoben.

3. den P+R-Anlagen (P+R-Parkhaus und ebenerdige P+R-Anlage)

3.1	bis zu 10 Std. (Tageskarte)	2,00 Euro
3.2	für die Dauer eines Monats (Monatskarte)	12,80 Euro
3.3	für die Dauer eines halben Jahres (Halbjahreskarte)	63,90 Euro

Die Parkentgelte werden erhoben: montags bis freitags von 6 - 16 Uhr, samstags von 8 - 14 Uhr

Artikel 10

Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren der Großen Kreisstadt Herrenberg (Parkgebührenordnung)

Die Gebührenordnung für Parkuhren der Großen Kreisstadt Herrenberg (Parkgebührenordnung) vom 09.11.1993, zuletzt geändert am 04.11.1997, veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg am 13.11.1997, wird wie folgt geändert.

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Parkgebühren betragen für eine Parkzeit

bis 30 Minuten	0,10 Euro
über 30 Minuten bis 1 Std.	0,50 Euro
über 1 Std. bis 1 Std. 30 Min.	0,80 Euro
über 1 Std. 30 Min. bis 2 Std.	1,00 Euro
über 2 Std. bis 2 Std. 15 Min.	1,30 Euro
über 2 Std. 15 Min. bis 2 Std. 30 Min.	1,50 Euro
über 2 Std. 30 Min. bis 2 Std. 45 Min.	1,80 Euro
über 2 Std. 45 Min. bis 3 Std.	2,00 Euro

Artikel 11

Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) in der Fassung vom 21.11.1989 veröffentlicht im Gäubote vom 04.12.1989 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße im Rahmen der dort genannten Bußgeldhöhen geahndet werden.

Artikel 12

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) in der Fassung vom 21. Juli 1998, zuletzt geändert am 10.10.2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg am 02.11.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 32 erhält folgende Fassung:

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m ² Geschoßfläche (§ 25) in Euro
für den öffentlichen Abwasserkanal	5,06
für den mechanisch- biologischen Teil des Klärwerks einschließlich Schlammbehandlung und Zuleitungskanäle	0,89

2. § 41 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Abwasser 1,84 Euro

Artikel 13

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung)

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) in der Fassung vom 19.12.2000, gültig ab 01.01.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg am 21.12.2000 wird wie folgt geändert.

1. § 9 erhält nach der Unterschrift folgende Fassung:

Die Abfuhrgebühr beträgt

- | | |
|---|------------|
| - bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikmeter Schlamm | 29,43 Euro |
| - bei geschlossenen Gruben: für jeden Kubikmeter Abwasser | 8,39 Euro |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Artikel 14

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Die Friedhofssatzung und Bestattungsgebührensatzung in der Fassung vom 18.12.90 zuletzt geändert am 31.03.1998, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg am 09.04.98 wird wie folgt geändert

Die Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) zu § 28 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Gebührenverzeichnis zu § 28

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühren Leichen über 6 Jahren in Euro	Gebühren Leichen unter 6 Jahren und Urnen in Euro
1.	Bestattungsgebühren		
1.1	Grundgebühr		
1.11	für die Bestattung in den die Bestattungsbezirken - Stadt- und Waldfriedhof, Friedhöfe Affstätt, Haslach, Kuppingen, Mönchberg, Oberjesingen und Stadtfriedhof bei Urnenbestattung	399, -- (nicht Urnen)	143,--
		112,--	112,--
1.12	Verwaltungsgebühr für alle Bestattungsbezirke	115,--	115,--
1.13	für die Abhaltung von Trauerfeiern (ohne Beisetzung)	54,--	54,--
1.2	Überlassung eines Reihengrabes		
	- Ruhezeit 25 Jahre	511,--	
	- Ruhezeit 30 Jahre	614,--	
	- Ruhezeit 15 Jahre - Kind -		230,--
	- Ruhezeit 25 Jahre - Kind -		383,--
	- Ruhezeit 25 Jahre - Urne		307,--
	- Ruhezeit 30 Jahre - Urne		368,--
1.21	Anonym-Urnengrabfläche (nur für Einwohner, die zu Leb- zeiten eine schriftliche Willenserklärung für die Anonymbe- stattung abgegeben haben)		153,--
1.3	Benützung der Friedhofsgebäude und Einrichtungen		
1.31	Leichenzellen	123,--	123,--
1.32	Sezierraum zur Leichenöffnung	123,--	123,--
1.33	Aussegnungshallen	184,--	184,--
1.34	Orgel	20,--	20,--
2.	Grabberechtigungsgebühren	je Grabstelle in Euro	
2.1	Wahlgrab in der Reihe		
2.11	Verleihung und Wiedererwerb des Nutzungsrechts auf 35 Jahre		
	- Einzelgrab	1.483,--	
	- Doppelgrab	2.965,--	

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühren Leichen über 6 Jahren in Euro	Gebühren Leichen unter 6 Jahren und Urnen in Euro
2.12	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Belegung bis zum Erreichen der vollen Ruhezeit Einzelgrab jährlich Doppelgrab jährlich	42.-- 85.--	
2.13	Rückgabe von Nutzungsrechten: Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten wird für jedes volle Kalenderjahr der vorzeitigen Rückgabe die bezahlte Grabberechtigungsgebühr anteilmäßig erstattet, abzüglich einer Verwaltungsgebühr von	41.--	
2.2	Urnenwahlgräber		
2.21	Verleihung und Wiedererwerb des Nutzungsrechts auf 35 Jahre	741.--	
2.22	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Belegung bis zum Erreichen der vollen Ruhezeit je Grabstelle jährlich		21.--
2.23	Rückgabe von Nutzungsrechten: Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten wird für jedes volle Kalenderjahr der vorzeitigen Rückgabe die bezahlte Grabberechtigungsgebühr anteilmäßig erstattet, abzüglich einer Verwaltungsgebühr von		41.--
3.	Genehmigungsgebühren für die Bearbeitung von Anträgen		
3.1	Genehmigung zur Umbettung	51.--	51.--
3.2	Gewerbliche Zulassung - Dauer -	51.--	51.--
3.21	Steinmetz - Einzelfall	26.--	26.--
4.	Plattenbeläge um die Grabstätte (§ 10 Abs. 5)		
4.1	Einstellige Grabstätte	107.--	64.--
4.2	Mehrstellige Grabstätte/Zuschlag je weitere Grabstätte	46.--	
4.3	Urnengrabstätte	64.--	
5.	Sonstige Leistungen		
	Abräumen und Einebnen von Gräbern auf Nachweis/Stunde	38.--	38.--

Artikel 15

Änderung der Satzung für die Stadtwerke Herrenberg

Die Satzung für die Stadtwerke Herrenberg in der Fassung vom 11.12.1990, zuletzt geändert am 21.03.2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg, am 30.03.2000 wird wie folgt geändert.

1. § 3 erhält nach der Überschrift folgende Fassung:

Das Stammkapital beträgt 3.323.397,23 Euro.

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Nach § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Herrenberg ist der Finanzausschuß grundsätzlich zuständig für den Geschäftsbereich der Stadtwerke. Entsprechend dieser Regelung und der weiterhin in § 6 der Hauptsatzung begründeten Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung, Soziales und Umwelt werden vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 und § 7 zur Erledigung dauernd übertragen:

1. dem Finanzausschuß:

- 1.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000.-- Euro, aber nicht mehr als 50.000.-- Euro beträgt;
- 1.2 die Zustimmung zu nicht unabweisbaren erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 5.000.-- Euro, aber nicht mehr als 15.000.-- Euro. Das Gleiche gilt für Mehrausgaben des Vermögensplanes in diesem Rahmen, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind (§ 15 Abs. 4 EigBG);
- 1.3 die Stundung von Forderungen der Stadtwerke, wenn die Forderung (-auch bei zinsloser Gewährung- einen Zinssatz von 6 % jährlich unterstellt) einen Zinsertrag von mehr als 1.500.-- Euro ergeben würde;
- 1.4 der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs, die Niederschlagung solcher Ansprüche oder den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadtwerke im Einzelfall mehr als 10.000.-- Euro aber nicht mehr als 50.000.-- Euro beträgt;
- 1.5 die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 5.000 Euro bis 25.000.-- Euro;
- 1.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000.-- Euro, aber nicht mehr als 50.000.-- Euro im Einzelfall;
- 1.7 den Abschluß, die Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie den Betrag von mehr als 5.000.-- Euro, aber nicht mehr als 25.000.-- Euro beträgt;
- 1.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 10.000.-- Euro, aber nicht mehr als 30.000.-- Euro im Einzelfall;
- 1.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem monatlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.000.-- Euro, aber nicht mehr als 2.500.-- Euro im Einzelfall;
- 1.12 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluß) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 10.000.-- Euro, aber nicht mehr als 30.000.-- Euro im Einzelfall;
- 1.13 Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000.-- Euro, aber nicht mehr als 30.000.-- Euro im Einzelfall;

3. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus werden der Werkleitung neben der Regelung in § 11 folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögensplan bis zu einem Betrag von 10.000.-- Euro im Einzelfall;
 2. die Zustimmung zu nicht unabweisbaren Mehraufwendungen des Erfolgsplanes im Einzelfalle bis zu 5.000.-- Euro. Das Gleiche gilt für Mehraufwendungen des Vermögensplanes bis zu diesem Betrag, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind (§ 15 Abs. 2 EigBG);
 3. die Stundung von Forderungen, wenn die Forderung (- auch bei zinsloser Gewährung - einen Zinssatz von 6 % jährlich unterstellt) einen Zinsertrag von bis zu 1.500.-- Euro ergeben würde;
 4. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Niederschlagung solcher Ansprüche oder den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 500.-- Euro beträgt;
 5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000.-- Euro im Einzelfall;
 6. die Veräußerung sowie Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert bzw. Veräußerungserlös bis zu 10.000.-- Euro im Einzelfall;
 7. Abschluß, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie oder der Änderungsbetrag 5.000.-- Euro nicht übersteigt;
 8. Abschluß von Verträgen (Architekten, Ingenieure, Anwälte u.ä.) bis zu einem Betrag von 5.000.-- Euro im Einzelfall.

Artikel 16

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -WVS) vom 21.07.1998

Die Wasserversorgungssatzung vom 21.07.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg, am 30.07.1998, wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält nach der Überschrift folgende Fassung:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter Geschoßfläche (§ 28) 4,04 Euro.

2. § 41 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluß-(Qmax)	3 und 5	12	20	über 20 m ³ /h
Nenndurchfluss (Qn)	1,5 und 2,5	6	10	15 m ³ /h
jährlich	46 Euro	123 Euro	184 Euro	307 Euro

3. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) je m ³ Trinkwasser | 1,41 Euro |
| b) je m ³ Betriebswasser | 1,07 Euro. |

4. § 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen für einen Zeitraum von 2 Monaten zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn eines Monats mit ungerader Monatszahl des betreffenden Zweimonatszeitraumes. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen zum Beginn des folgenden Monats mit ungerader Monatszahl des betreffenden Zweimonatszeitraumes. Ergeben sich für einen Zeitraum von 2 Monaten Vorauszahlungen von mehr als 205 Euro, so sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten.

5. § 50 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

Artikel 17

Änderung Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Hundesteuersatzung der Herrenberg in der Fassung vom 12.11.1996, zuletzt geändert am 10.10.2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg, am 09.11.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 98,00 Euro. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1, 511,00 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 Satz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 196,00 Euro. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

2. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 3,00 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke: die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

Artikel 18

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 07.03.1989, zuletzt geändert am 23.11.1993, veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg, am 16.12.1993 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für

a) Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnliche Geräte

aa) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 2 a)

ohne Gewinnmöglichkeit	77 Euro
mit Gewinnmöglichkeit	153 Euro

ab) in Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen (§ 1 Abs. 2 b)

ohne Gewinnmöglichkeit	38 Euro
mit Gewinnmöglichkeit	77 Euro

Für Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung gelten diese Sätze je Spieleinrichtung.

b) Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit i. S. d. § 33 d der Gewerbeordnung
je zugelassenem Spielerplatz 77 Euro

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden. (§ 378 AO).

Artikel 19

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 23.11.1993, zuletzt geändert am 23.07.1996, veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg, am 01.08.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,-- Euro bis 2.500,-- Euro zu erheben.

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt

die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5.--Euro.

3. Die in § 4 Abs. 1 genannte Anlage zur Satzung erhält folgende Fassung:

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 23.11.1993

Gebührenverzeichnis

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 S. 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mind. 2,--
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 S. 3 der Satzung)	2,00 - 2.500,00
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl. die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,00 - 100,00
4	a) Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche b) Aktenübersendungen in Bußgeldverfahren mit Gebührenbescheid c) Aktenübersendungen in Bußgeldverfahren gegen städtische Gebührenmarken d) mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	2,00 - 50,00 10,00 5,00
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 25,00 Euro
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 25,00 Euro
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§55 LBO)	5 Euro je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 25,00 Euro
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 - 500,00
7	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	5,00 - 150,00
7.2	Amtliche Beglaubigung Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je b) bei Schulzeugnissen öffentlicher Herrenberger Schulen in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl	0,50 - 5,00 mind. 2,50
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 20) hinzu	0,50 - 5,00 mind. 2,50
lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro

Bescheinigungen

8.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 2,00 - 50,00

8.2 Gebührenfrei sind

8.2.1 Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang oder die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),

Bestattungsrecht

9.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) 12,00 - 30,00

9.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) 5,00 - 20,00

10 Feiertagsrecht

10.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) 15,00- 50,00

10.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)

10.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind 25,00 - 100,00

10.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind 50,00 - 200,00

11 Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder 2 % des Werts, mind. Jedoch 5,00

11.1 bei Sachen bis zu 500,- Euro Wert

11.2 bei Sachen über 500,- Euro Wert 2 % von 500,00 Euro und 1 % des Mehrwertes

12 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist 5,00 - 500,00

13 Gutachten (Augenschein) nach dem Wert des Gegenstands - nicht für Gutachten des Gutachterausschusses 1 % - 5 %, mind. jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 12,00

14 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses -

14.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung 5,00 - 50,00

14.2 Auskunft über Bodenrichtwerte 5,00 - 25,00

15. Lohnsteuerkarten nachrichtlich:

Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte, Gebühr nach dem Verwaltungskostengesetz derzeit 5,00

16 **Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren** je Person 5,00 - 50,00

17 Melderecht

17.1 aus dem Melderegister

17.1.1 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG) 5,00

17.1.2 erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) 10,00

17.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2, und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt 3,00

17.1.4 Gruppenauskunft nach Nr. 17.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird 25,00 - 2.500,00

17.2 Datenübermittlungen

17.2.1 Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentlichen Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) jeweils für - jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt 1,50

17.2.2 Datenübermittlung nach Nr. 17.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde 10,00 - 2.500,00

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
----------	--------------	----------------

17.4	Bescheinigung der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleich zeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00
17.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 - 500,00
17.6	Gebührenfrei sind	
17.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die	
17.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
17.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
18	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
18.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 - 250,00
18.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 S. 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 18.1, mind. 5,00
19	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 - 200,00
20	Schreibgebühren	
20.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
20.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00
20.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00
20.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,00
20.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
20.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 0,50
20.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 1,00
20.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang und Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,50 - 2,50 Euro
21	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus (redaktionelle Änderung: Besondere Satzung regelt nur Benutzungsgebühr, nicht aber die für die Erlaubnis zu erhebende Verwaltungsgebühr)	bisher: besondere Satzung neu: 10,00 Euro
22	Vorkaufsrecht Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB	25,00
23	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 S. 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr mind. 5,00

Artikel 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Herrenberg, den 25. April 2001

Dr. Volker Gantner
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerk:
Diese Satzung wurde am 09.08.2001 im „Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg“ öffentlich bekannt gemacht.